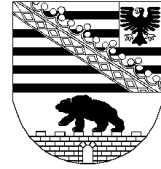


**LANDESVERFASSUNGSGERICHT
SACHSEN-ANHALT**



**I M N A M E N D E S
V O L K E S**

B E S C H L U S S

*In dem
Verfassungsbeschwerdeverfahren*

LVG 30/19

des [...]

– Beschwerdeführer –

verfahrensbevollmächtigt: [...]

Beteiligte:

1. Ministerium für Justiz und Gleichstellung des Landes Sachsen-Anhalt
2. Zweckverband für Wasserversorgung und Abwasserbeseitigung Bad Dürrenberg,
vertr. d. d. Verbandsgeschäftsführerin,

wegen

*Herstellungsbeiträge Schmutzwasserbeseitigung,
OVG Sachsen-Anhalt, Beschluss v. 01.07.2019 – 4 L 8/19 –*

hat das Landesverfassungsgericht Sachsen-Anhalt durch seinen Präsidenten Franzkowiak als Vorsitzenden sowie seine Richterinnen und Richter Dr. Waterkamp, Dr. Eckert, Gemmer, Dr. Stockmann, Buchloh und Prof. Dr. Germann ohne mündliche Verhandlung am 25.02.2020 beschlossen:

1. Die Verfassungsbeschwerde wird zurückgewiesen.
2. Die Entscheidung ergeht gerichtskostenfrei.
3. Außergerichtliche Kosten werden nicht erstattet.

Gründe

I.

Der Beschwerdeführer wendet sich mit seiner Verfassungsbeschwerde vom 04.09.2019 gegen den Beschluss des Oberverwaltungsgerichts Sachsen-Anhalt über die Nichtzulassung der Berufung vom 01.07.2019, Az.: 4 L 8/19, dem Beschwerdeführer am 05.07.2019 zugegangen, und gegen das dieser Entscheidung zugrundeliegende Urteil des Verwaltungsgerichts Halle vom 14.11.2018, Az.: 4 A 411/16 HAL. Gegenstand der angegriffenen Entscheidungen ist ein Bescheid des Abwasserzweckverbandes „Saale-Rippachtal“ vom 18.12.2015, mit dem der Beschwerdeführer zur Leistung eines (weiteren) Herstellungsbeitrags über 1.193,48 € für eine zentrale öffentliche Schmutzwasserbeseitigungsanlage herangezogen wurde und den die angegriffenen Entscheidungen im Ergebnis bestätigen.

1

Der Beschwerdeführer ist Eigentümer des Grundstücks [...]. Mit Bescheid vom 09.11.2000 wurde er erstmals zur Leistung eines Herstellungsbeitrags i. H. v. 44.442,96 DM für die Herstellung der zentralen öffentlichen Schmutzwasserbeseitigung herangezogen, den er beglich. Mit Bescheid vom 18.12.2015 wurde er auf der Grundlage einer geänderten Schmutzwasserbeitragssatzung des Abwasserzweckverbandes aus dem Jahr 2015 zur Leistung eines Differenzbetrags i. H. v. 1.193,48 € für dieselbe Anlage aufgefordert.

2

Der Beschwerdeführer beruft sich auf Festsetzungsverjährung und Vertrauensschutz. Er rügt die Anwendung von § 18 Abs. 2 des Kommunalabgabengesetzes (KAG-LSA), wodurch in ungerechtfertigter Weise in sein Vermögen eingegriffen und sein Grundrecht aus Art. 5 und Art. 2 der Landesverfassung (Vertrauensschutz) verletzt werde. Das Verwaltungsgericht und das Oberverwaltungsgericht setzten sich nicht ausreichend mit Vertrauensschutzaspekten auseinander. Auch unter Berücksichtigung der Entscheidung des Landesverfassungsgerichts vom 24.01.2017 (LVG 1/16) führe vorliegend eine „Gesamtabwägung zwischen enttäuschem Vertrauen einerseits und dem Gewicht der Dringlichkeit der Rechtsänderung andererseits“ dazu, dass der Gesetzgeber die Rechte des Einzelnen stärker hätte gewichtet und berücksichtigen müssen. Der Beschwerdeführer behauptet einen Rechtsanspruch darauf, den Zeitpunkt zu kennen, zu dem die Forderung nicht mehr durchgesetzt werden könne. Dies stützt er auf Vertrauensschutzwägungen und behauptet einen Fall unzulässiger Rückwirkung.

3

Ferner beruft er sich auf eine – ungerechtfertigte – Gleichbehandlung von Alt- und Neuanschlussnehmern, wodurch er sich in seinem Grundrecht aus Art. 7 der Landesverfassung verletzt sieht. § 18 Abs. 2 KAG-LSA bewirke ein „Glattziehen“ eines Fehlers des Beitragsgläubigers, der durch Erlass einer unwirksamen Satzung sich das Recht erhalten habe, eine neue Satzung zu erlassen. Er rügt einen „Verstoß gegen den Gerechtigkeitsgedanken“ dadurch, dass er im Gegensatz zu Neuanschlussnehmern – so die Behauptung des Beschwerdeführers – nicht auf eine vierjährige

4

Verjährungsfrist habe vertrauen dürfen. Auch habe er keinen Vorteil aus dem bereits im Jahr 2000 erfolgten Anschluss gezogen.

Die – behauptete – Nichtbeachtung seines Vertrauensschutzes führe zudem zu einem Verstoß gegen das Rechtsstaatsprinzip. **5**

Er beantragt, unter Aufhebung der angefochtenen Entscheidungen des Verwaltungsgerichts Halle vom 03.12.2018 – Az.: 4 A 411/16 HAL – und des Obergerverwaltungsgerichts Sachsen-Anhalt vom 01.07.2019 – Az.: 4 L 8/19 – die Sache an das Obergerverwaltungsgericht Sachsen-Anhalt zurückzuverweisen. **6**

Das Ministerium für Justiz und Gleichstellung des Landes Sachsen-Anhalt hat von der Gelegenheit zur Stellungnahme gemäß § 50 Abs. 2 des Gesetzes über das Landesverfassungsgericht – LVerfGG – vom 23.08.1993 (GVBl. S. 441), zuletzt geändert durch Gesetz vom 20.06.2018 (GVBl. S. 162), keinen Gebrauch gemacht. **7**

Der im Ausgangsverfahren beklagte und mit der angefochtenen Entscheidung begünstigte Zweckverband für Wasserversorgung und Abwasserbeseitigung Bad Dürrenberg hat von der Gelegenheit zur Stellungnahme gemäß § 50 Abs. 3 LVerfGG ebenfalls keinen Gebrauch gemacht. **8**

II.

Die Verfassungsbeschwerde ist im Wesentlichen zulässig (1.), aber unbegründet (2.). **9**

1. Das Landesverfassungsgericht entscheidet gemäß Art. 75 Nr. 8 der Verfassung des Landes Sachsen-Anhalt – LVerf – vom 16.07.1992 (GVBl. S. 600), zuletzt geändert durch Gesetz vom 05.12.2014 (GVBl. S. 494), § 2 Nr. 7a, §§ 47 ff. LVerfGG über Verfassungsbeschwerden, die von jedermann mit der Behauptung erhoben werden können, durch einen sonstigen Akt der öffentlichen Gewalt des Landes unmittelbar in seinen Grundrechten, grundrechtsgleichen Rechten oder staatsbürgerlichen Rechten verletzt zu sein. **10**

a. Die Entscheidung des Obergerverwaltungsgerichts ist tauglicher Beschwerdegegenstand i. S. d. § 47 Abs. 1 LVerfGG. **11**

Ist – wie hier – die *Anwendung* einer Rechtsvorschrift auf einen bestimmten Sachverhalt streitig, so ist die geltend gemachte Verfassungswidrigkeit der Norm lediglich inzident Prüfungsgegenstand der Verfassungsbeschwerde. Beschwerdegegenstand bleibt die angegriffene Entscheidung als „sonstiger Akt der öffentlichen Gewalt des Landes“ i. S. d. § 47 Abs. 1 LVerfGG. Die Verfassungsmäßigkeit der angewandten Norm ist inzident zu prüfen, da eine Entscheidung im Einzelfall, die auf der Anwendung einer verfassungswidrigen Norm beruhte, ebenfalls verfassungswidrig wäre (vergleiche zu Art. 101 BayVerf: BayVerfGH, Entscheidung v. 24.05.2019 – Vf. 23-VI-17 –, Rn. 38, juris). Die Verfassungsbeschwerde gemäß § 2 Nr. 7a LVerfGG ermöglicht dem Betroffenen daher eine inzidente Überprüfung einer der Entscheidung zugrundeliegenden Norm, die als solche für verfassungswidrig gehalten wird. Die **12**

Beschwerde richtet sich dann unmittelbar gegen die Entscheidung und mittelbar gegen das Gesetz (vgl. BVerfG, Beschl. v. 16.11.1986 – 1 BvR 1365/84 –, Rn. 16, juris).

b. Die Frist nach § 48 Abs. 1 S. 1 LVerfGG ist gewahrt. **13**

c. Der Beschwerdeführer macht zur Begründung seiner Beschwerdebefugnis insoweit hinreichend geltend, dass die angegriffene Entscheidung auf der für verfassungswidrig angesehenen Norm beruht. In der Sache macht er damit geltend, die erkennenden Gerichte, zuletzt das Oberverwaltungsgericht, hätten im vorliegenden Fall aufgrund der behaupteten Besonderheiten des Einzelfalls, die aus Sicht des Beschwerdeführers ein Rückwirkungsverbot begründeten, § 18 Abs. 2 KAG-LSA nicht anwenden dürfen. Die Bestätigung der Anwendbarkeit des § 18 Abs. 2 KAG-LSA durch das Oberverwaltungsgericht verletze ihn in seinen Rechten aus Art. 5 und Art. 7 (i. V. m. Art. 2) LVerf. **14**

aa. Indem der Beschwerdeführer vorträgt, das Oberverwaltungsgericht verkenne den Anwendungsbereich des § 18 Abs. 2 KAG-LSA durch Außerachtlassung des hier – seiner Auffassung nach – maßgeblichen Vertrauensschutzes, macht er eine mögliche Grundrechtsverletzung von Art. 5 Abs. 1 LVerf in Verbindung mit dem Rechtsstaatsprinzip unter wohlwollendem Verständnis seiner Ausführungen noch ausreichend geltend. Zwar beruft er sich lediglich auf „Art. 5 LVerf“, spezifiziert im Rahmen der Benennung der Norm insoweit nicht, ob er eine Verletzung von Art. 5 Abs. 1 LVerf (allgemeine Handlungsfreiheit, freie Entfaltung der Persönlichkeit) oder Art. 5 Abs. 2 LVerf (Recht auf Leben, auf körperliche und seelische Unversehrtheit, Freiheit der Person) geltend machen möchte; seinem Vortrag lässt sich jedoch entnehmen, dass er seine vermögensrechtliche Handlungsfreiheit als verletzt ansieht; hieraus lässt sich der Bezug zu Art. 5 Abs. 1 LVerf noch hinreichend herleiten. Der Schutzbereich der allgemeinen Handlungsfreiheit umfasst auch die wirtschaftliche Betätigungsfreiheit bzw. die Verfügungsgewalt und Nutzungsbefugnis über das eigene Vermögen (vgl. zu Art. 2 Abs. 1 GG BVerfG, Beschl. v. 22.06.1995 – 2 BvL 37/91 –, Rn. 49, juris), die der Beschwerdeführer durch die Beitragserhebung verletzt sieht. **15**

bb. Dasselbe gilt für seine Behauptung, die Entscheidung verletze ihn in seinem Grundrecht aus Art. 7 LVerf. Aus seinen Ausführungen lässt sich der Bezug zu Art. 7 Abs. 1 LVerf noch ausreichend herleiten. Er stellt die aus seiner Sicht vorzunehmende Unterscheidung zwischen Alt- und Neuanschlussnehmern dar und setzt sich mit der Satzungslage auseinander, die seiner Auffassung nach eine Gleichbehandlung seines Falles mit der Situation von Neuanschlussnehmern ausschließe. Dem Begründungserfordernis des § 49 LVerfGG wird er damit gerecht. **16**

cc. Soweit der Beschwerdeführer einen Verstoß gegen das „Rechtsstaatsprinzip“ an sich aus „Art. 2 LVerf LSA“ unter Vertrauensschutzaspekten geltend macht, finden diese im Rahmen der allgemeinen Handlungsfreiheit (s. o. 1. c. aa.) Berücksichtigung. Eine eigenständige Grundrechtsbeschwer ergibt sich daraus nicht. **17**

- d. Der Rechtsweg gegen die behauptete Verletzung ist erschöpft im Sinne des § 47 Abs. 2 LVerfGG. Weder zur Rechtswegerschöpfung noch zur Wahrung des Grundsatzes der Subsidiarität der Verfassungsbeschwerde bedurfte es vorliegend der Erhebung der Anhörungsrüge nach § 152a VwGO. Denn der Beschwerdeführer macht nicht – auch nicht der Sache nach – eine Gehörsverletzung geltend, sondern wendet sich allein gegen die Bewertung des Vertrauensschutzes und der Verjährungsfragen durch die Gerichte. Dass er mit seinen diesbezüglichen Ausführungen im Rahmen eines Anhörungsrügeverfahrens gleichwohl durchgedrungen wäre, mithin aus Subsidiaritätsgründen die Erhebung der Anhörungsrüge angezeigt gewesen wäre, ist angesichts der Positionierung des Gerichts zu diesen Themen im Rahmen der angegriffenen Entscheidung auszuschließen. **18**
2. Die Verfassungsbeschwerde ist unbegründet. Die angegriffene Entscheidung verletzt den Beschwerdeführer nicht in seinen Grundrechten. **19**
- a. Die angegriffene Entscheidung, die die Rechtmäßigkeit der Beitragsnacherhebung bestätigt, stellt im Ergebnis einen Eingriff in die (vermögensrechtliche) allgemeine Handlungsfreiheit gemäß Art. 5 Abs. 1 LVerf dar. Die in der Verfügungsgewalt und Nutzungsbefugnis über ein Vermögen angelegte allgemeine Handlungsfreiheit ist jedoch nicht vorbehaltlos gewährleistet. Sie findet ihre Schranken bereits in Art. 5 Abs. 1 LVerf selbst, unter anderem in der verfassungsmäßigen Ordnung (Art. 5 Abs. 1 Hs. 2 LVerf). Darunter sind alle Rechtsnormen zu verstehen, die formell und materiell mit der Verfassung übereinstimmen (zu Art. 2 Abs. 1 GG: BVerfG, Urt. v. 08.04.1997 – 1 BvR 48/94 –, Rn. 150, juris, mit Verweis auf die st. Rspr. des BVerfG; Reich, Verfassung des Landes Sachsen-Anhalt, 2. Aufl. 2004, Art. 5 Rn. 1: „die auf diese Landesverfassung und das Grundgesetz fußende Rechtsordnung“). Eine gerichtliche Entscheidung, die die Handlungsfreiheit beeinträchtigt, verletzt folglich Art. 5 Abs. 1 Hs. 1 LVerf dann, wenn sie sich nicht auf eine gesetzliche Grundlage stützen kann, die ihrerseits verfassungsmäßig ist, insbesondere den Grundsatz der Verhältnismäßigkeit wahrt, oder wenn eine diesen Anforderungen genügende Regelung nicht in verfassungsmäßiger Weise, also insbesondere unter Beachtung des eingeschränkten Grundrechts, ausgelegt und angewandt worden ist (zu Art. 2 Abs. 1 GG: BVerfG, Urt. v. 08.04.1997, a. a. O., Rn. 150, juris m. w. N.). **20**
- Diese Anforderungen sind hier gewahrt. Die gesetzliche Eingriffsgrundlage in § 18 Abs. 2 KAG-LSA ist verfassungsgemäß (aa.). Das Oberverwaltungsgericht hat die den Vertrauensschutz im maßgeblichen Verfahrensrecht berücksichtigenden Rechtsnormen und damit verfassungsrechtlich relevante gesetzliche Grundlagen inhaltlich nicht unberücksichtigt gelassen (bb.). **21**
- aa. Soweit der Beschwerdeführer der Verfassungsmäßigkeit von § 18 Abs. 2 KAG-LSA bezugnehmend auf die ihn betreffende Sachverhaltskonstellation widerspricht, kann ihm nicht gefolgt werden. **22**
- § 18 Abs. 2 KAG-LSA ist auch unter Berücksichtigung des hier maßgeblichen Sachverhalts nicht verfassungswidrig und wurde durch das Oberverwaltungsgericht nicht **23**

auf verfassungswidrige Weise ausgelegt. Die vom Beschwerdeführer zur Begründung seiner Verfassungsbeschwerde angeführten Einwendungen gegen die Verfassungsmäßigkeit der Norm verfangen nicht und sind ausnahmslos bereits Gegenstand der verfassungsrechtlichen Überprüfung durch das Landesverfassungsgericht gewesen (LVerfG, Urt. v. 24.01.2017 – LVG 1/16 –). Soweit er sich mit der hierzu ergangenen Rechtsprechung des Landesverfassungsgerichts auseinandersetzt, verkennt der Beschwerdeführer maßgebliche Feststellungen insbesondere zur Beurteilung der Rückwirkung. Unbeanstandet gelassen hat der Beschwerdeführer die fachgerichtlichen Feststellungen zur Unwirksamkeit der Beitragssatzungen vor 2015. Damit konnte kein Fall der Festsetzungsverjährung i. S. d. § 13 Abs. 1 Nr. 4 Buchst. b KAG-LSA i. V. m. §§ 169, 170 AO vorliegen, der laut vorgenannter Rechtsprechung (der auch der Beschwerdeführer nicht entgegentritt) den Ausschluss der Anwendung des § 18 Abs. 2 KAG-LSA hätte begründen können. Insoweit subsumiert der Beschwerdeführer lediglich – wie auch das Oberverwaltungsgericht in seiner angefochtenen Entscheidung feststellt – seinen Sachverhalt fehlerhaft unter die Norm.

Es liegt hier ein Fall vor, den das Landesverfassungsgericht – abstrakt – bereits bewertet hat (LVerfG, Urt. v. 24.01.2017 – LVG 1/16 –): Ein Sachverhalt aus der Zeit vor dem Jahr 2010, in dem am 01.01.2010 noch keine Beitragssatzung (materiell) wirksam geworden ist, war am 24.12.2014 noch nicht durch Festsetzungsverjährung abgeschlossen (vgl. LVerfG, a. a. O., Rn. 57). Die vom Beschwerdeführer dargelegte Sachverhaltskonstellation gebietet daher – entsprechend den Feststellungen im Rahmen der angegriffenen Entscheidung – nicht die Annahme eines Rückwirkungsverbotes. Auf die Entscheidungsgründe des Verfassungsgerichts kann er daher seine Argumentation nicht stützen und legt einen Sonderfall nicht überzeugend dar.

24

bb. Die Frage der Festsetzungsverjährung betrifft vorliegend – weil der Beschwerdeführer bereits im Jahr 2000 beschieden worden war – den Handlungsspielraum der Behörde im Rahmen der Neubescheidung. Dieser Frage vorausgehend ist erster Anknüpfungspunkt die Behandlung der ursprünglichen Beitragsfestsetzung. Genau diesen Aspekt führt der Beschwerdeführer an, wenn er sich darauf beruft, durch die Erstbescheidung im Jahr 2000 habe er darauf vertrauen dürfen, dass sein Sachverhalt abgeschlossen sei. Das Verwaltungsgericht bewertete (unangefochten) den in Frage stehenden Bescheid nicht als nichtigen Verwaltungsakt, indem es Bestandskraft bestätigte. Ebenfalls unbeanstandet wird die diesem Bescheid zugrundeliegende Satzung als Rechtsgrundlage als unwirksam angesehen. Damit lag ein rechtswidriger (aber nicht nichtiger), bestandskräftiger Verwaltungsakt vor, für dessen Abänderung gemäß § 13 Abs. 1 Nr. 3 Buchst. b KAG-LSA die Anwendung der §§ 118 bis 133 Abgabenordnung (AO) vorsieht und damit auch die in § 130 AO statuierten Vertrauensschutzaspekte. Zu diesen fehlt es zwar an ausdrücklichen Ausführungen in der angegriffenen Entscheidung des Oberverwaltungsgerichts. Inhaltlich setzt sie sich jedoch mit den maßgeblichen Vertrauensschutzaspekten auseinander.

25

Das Oberverwaltungsgericht hat zur Begründung seiner Entscheidung Bezug genommen auf seine ständige Rechtsprechung (so exemplarisch auf den Beschl. v.

26

18.03.2005 – 4/2 M 701/04 –, Rn. 7, 14) und diese auf den konkreten Fall angewandt, insbesondere das Spannungsverhältnis zwischen Beitragserhebungs- und Beitragszahlungspflicht dargelegt.

Den Vortrag des Beschwerdeführers dahingehend verstanden, dass er einen (verstärkten) Vertrauensschutz – auch – darauf stützt, bereits im Jahr 2000 zur Beitragsleistung herangezogen worden zu sein, mithin seinen Fall der *Nach*veranlagung als durch sein Vertrauen in die Endgültigkeit der erstmaligen Erhebung in erhöhtem Maße schutzwürdig ansieht, verfängt seine Argumentation nicht. Das Obergerverwaltungsgericht hat bei der Auslegung des Gesetzes ausdrücklich auch unter Berücksichtigung des vom Beschwerdeführer dargelegten Sachverhalts keinen verfassungsrechtlich zu beanstandenden Rechtssatz aufgestellt. Vielmehr bewertet es unter Berücksichtigung einer grundsätzlichen Beitragserhebungspflicht auf Seiten der Zweckverbände nachvollziehbar den vorliegenden Sachverhalt als „typischerweise auftretende Konstellation in Fällen, in denen eine Beitragssatzung sich nach mehreren Jahren als unwirksam erweist und aus diesem Grund eine Festsetzungsverjährung mangels Entstehens der sachlichen Beitragspflicht nicht eintreten konnte“.

27

Im Ergebnis noch ausreichend (und belastbar durch Verweis auf in Bezug genommene bisherige Rechtsprechung) hat sich das Obergerverwaltungsgericht im Rahmen seiner Nichtzulassungsentscheidung mit der Frage danach auseinandergesetzt, ob die (bejahte) Bestandskraft einer neuen Entscheidung entgegensteht. Insoweit wird der verfassungsrechtliche Vertrauensschutz durch die gesetzlichen Bestimmungen über die Bestandskraft und ihre Grenzen, insbesondere die behördliche Aufhebung bestandskräftiger Verwaltungsakte durch Widerruf und Rücknahme (hier § 13 Abs. 1 Nr. 3 Buchst. b, Nr. 4 Buchst. b KAG-LSA i. V. m. §§ 130, 164 AO) ausgeformt. Mit der Einstufung des Beitragsbescheids als „ein[en] seinem Tenor nach ausschließlich belastende[n] Verwaltungsakt“ (S. 5 des Umdrucks) bringt das Obergerverwaltungsgericht zum Ausdruck, warum es den Schutz der Bestandskraft begünstigender Verwaltungsakte in den Rücknahmevoraussetzungen gemäß § 13 Abs. 1 Nr. 3 Buchst. b KAG-LSA i. V. m. § 130 Abs. 2 AO nicht für anwendbar hält. Das Obergerverwaltungsgericht deutet den (Erst-)Heranziehungsbescheid als einen Verwaltungsakt, „der seinem Regelungsgehalt nach einen Beitragsanspruch nicht voll ausschöpft“ und insoweit auch keine begünstigende Regelung in dem Sinne enthält, dass er über die Höhe der Beitragspflicht abschließend entscheidet und eine Nacherhebung ausschliesse. Über den Verweis unter anderem auf OVG LSA, Beschl. v. 18.03.2005 – 4/2 M 701/04 –, Rn. 7, 14, stützt es sich dafür ausdrücklich auf die dort umfassend nachgewiesene ständige, verfassungsgerichtlich bestätigte Rechtsprechung der Obergerverwaltungsgerichte und des Bundesverwaltungsgerichts. Diese Rechtsprechung und die Diskussion in der Literatur (insoweit abweichend im wesentlichen wohl allein Loose, in: Tipke/Kruse, Abgabenordnung – Finanzgerichtsordnung, Stand Okt. 2011, § 130 AO, Tz. 11) berücksichtigen die systematische Auslegung der kommunalabgabenrechtlichen Verweise auf die Abgabenordnung in ihrem Verhältnis zu den speziellen Vorschriften über die Bestandskraft von Steuerbescheiden nach §§ 172 ff. AO,

28

die über § 13 KAG-LSA wie in den meisten anderen Bundesländern gerade nicht in die Anwendbarkeit aufgenommen sind, sowie die Wirkung der gesetzlichen Pflichten zur Ausschöpfung von Beitragsansprüchen durch die Kommunen auf den Regelungsgehalt von Heranziehungsbescheiden. Im Verhältnis zu einem abweichenden Verständnis des Bescheidtenors, das seinem Wortlaut etwa eine abschließende Festsetzung über die Beitragsschuld entnehmen möchte, kommt das in ständiger Rechtsprechung gefestigte Verständnis – der Sache nach – einer Festsetzung unter einem impliziten Vorbehalt der Nachprüfung wie gemäß § 13 Abs. 1 Nr. 4 Buchst. b KAG-LSA i. V. m. § 164 AO gleich. Ob diese Rechtsprechung, die überwiegend eine Nichtanwendung des gegenüber § 130 Abs. 2 AO für eine Durchbrechung der Bestandskraft sogar offeneren § 48 Abs. 2 VwVfG betrifft, der Systematik des gesetzlichen Bestandsschutzes von Verwaltungsakten oder dem Empfängerhorizont der mit der Rechtsmaterie nicht vertrauten Beitragspflichtigen gerecht wird, ist eine Frage der Auslegung des einfachen Rechts. Sie berührt auf dem dargelegten Hintergrund nicht die verfassungsrechtlichen Anforderungen an den Vertrauensschutz. Insbesondere können Beitragspflichtige aus der Verfassung keinen Schutz des Vertrauens darauf beanspruchen, dass Beitragsbescheide abweichend von der ständigen Rechtspraxis als abschließende, insoweit begünstigende und damit den Vorschriften der Rücknahme unterfallende Festsetzungen über das Beitragsschuldverhältnis verstanden werden können.

Das Oberverwaltungsgericht hat ausdrücklich das im Rechtsstaatsprinzip verankerte Gebot des Vertrauensschutzes auch auf dem Tenor nach belastende Verwaltungsakte bezogen. Dabei hat es über seine Bezugnahme auf den Beschluss vom 18.03.2005 – 4/2 M 701/04 – auch auf die dort zugrunde gelegte Entscheidung des BVerwG vom 26.01.1996 – BVerwG 8 C 14.94 – verwiesen, die sich in einem vergleichbaren Fall zur Frage entgegenstehender Bestandskraft und Vertrauensschutz verhält und für die Interessenabwägung beachtliche Grundsätze aufstellt, wonach insbesondere die Leistung u. a. auch zugunsten des Beschwerdeführers erbracht worden sei und der Verband und die hinter ihm stehende Allgemeinheit die volle dafür nach dem Gesetz entstandene Gegenleistung fordern könnten – und zwar nicht zuletzt im Interesse der Beitragsgerechtigkeit. Mit der in diesem Zusammenhang ergänzend bewerteten Beitragserhebungspflicht ist das Oberverwaltungsgericht anknüpfend an das in Bezug genommene Urteil auch der Prüfung der Verhältnismäßigkeit nachgekommen. Daneben hat es sich mit der Frage des Vertrauensschutzes im Zusammenhang mit der Änderung höchstrichterlicher Rechtsprechung auseinandergesetzt und ist auf die vom Beschwerdeführer angeführte Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts eingegangen.

29

Abschließend ist daher festzustellen, dass das Oberverwaltungsgericht, aufbauend auf die Ausführungen des Verwaltungsgerichts, insbesondere die Anwendung des § 18 Abs. 2 KAG-LSA auch und gerade unter Beachtung des eingeschränkten Grundrechts (Art. 5 Abs. 1 LVerf) ausgelegt und angewandt und hierauf seine Nichtzulassungsentscheidung gestützt hat. Es hat ferner unter Berücksichtigung der Bei-

30

tragserhebungspflicht einerseits und ausdrücklicher Verneinung besonderer Umstände, die ein abweichendes Ergebnis rechtfertigen könnten, andererseits dem Gebot der Verhältnismäßigkeit Genüge getan.

- b. Ein Verstoß gegen das Gleichheitsgebot gemäß Art. 7 Abs. 1 LVerf ist ebenfalls nicht gegeben. Es läge nur dann vor, wenn die hier gerügte Gleichbehandlung trotz Vorliegens wesentlich ungleicher Sachverhalte ohne sachlichen Grund erfolgt wäre (vgl. LVerfG, Urt. v. 24.01.2017 – LVG 1/16 –, Rn. 70). Dies ist nicht der Fall. Der hier zu beurteilende Sachverhalt unterscheidet sich von den Fällen, in denen aufgrund unwirksamer Satzung ein Beitrag erhoben wurde und im Nachhinein der Mangel der Satzung geheilt wurde, allein dadurch, dass der Beschwerdeführer bereits vorveranlagt worden war und innerhalb der gesetzlich vorgesehenen Frist eine Nacherhebung erfolgt ist. Dies begründet aus den vorgenannten Gründen (s. o., 3. a. bb.) keinen weitergehenden Vertrauensschutz, da auch nach bisheriger Rechtslage bis zur Geltung einer (materiell) wirksamen Satzung Beiträge erhoben werden konnten. Der Grundsatz der Belastungsgleichheit, auf den ebenfalls der Beschwerdeführer abstellt, stützt vielmehr das Ergebnis der hier angefochtenen Entscheidung auch im Hinblick auf die vom Beschwerdeführer gerügte Gleichbehandlung von Alt- und Neuananschlussnehmern (vgl. hierzu LVerfG, Urt. v. 24.01.2017 – LVG 1/16 –, Rn. 70 ff.).
- c. Die angegriffenen Entscheidungen verletzen somit kein Grundrecht oder grundrechtsgleiches Recht des Beschwerdeführers.

III.

Die Entscheidung über die Gerichtskosten folgt aus § 32 Abs. 1 LVerfGG. **33**

Ein Anspruch auf die Erstattung außergerichtlicher Kosten besteht nicht, weil die Verfassungsbeschwerde ohne Erfolg bleibt (§ 32 Abs. 2 LVerfGG). Gründe im Sinne des § 32 Abs. 3 LVerfGG, gleichwohl die Erstattung der Auslagen des Beschwerdeführers anzuordnen, liegen nicht vor. **34**

IV.

Die Entscheidung ergeht gemäß § 50a LVerfGG ohne mündliche Verhandlung.

35

Franzkowiak

Dr. Waterkamp

Gemmer

Dr. Eckert

Dr. Stockmann

Buchloh

Prof. Dr. Germann